
Klausel für private Schlichtung

xx.

Für Fall von Unklarheiten und / oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag suchen die Parteien zunächst das gemeinsame konstruktive Gespräch, eventuell unterstützt durch ihre Parteiberater oder Parteivertreter, und verpflichten sich, im Falle der Nichteinigung im direkten Gespräch, an einer privaten Schlichtung teilzunehmen.

Zum Schlichtungsverfahren:

1. Der Schlichter hat während des ganzen Verfahrens unbefangen zu sein.
2. Den Parteien ist das rechtliche Gehör zu gewähren.
3. Die Parteien sind gleich zu behandeln.
4. Der Schlichter macht nach Durchführung seiner Abklärungen innert einer Frist von 3 Monaten einen unverbindlichen Lösungsvorschlag.
5. Die Parteien übertragen dem Schlichter die Kompetenz für dringende Massnahmen wie ... (zB auch die Entgegennahme von Abschlagszahlungen auf ein Sperrkonto o.ä.).
6. Die Parteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung der Einrede der Verjährung während der privaten Schlichtung ... (zB einen Monat) nach deren Abschluss.
7. Die Handlungen zur Wahrung von Verwirkungsfristen bleiben vorbehalten, v.a. wenn sonst Rechte während der Streitbehandlung unwiederbringlich unterzugehen drohen.
8. Die Beweise werden während der Streitbehandlung wie folgt gesichert (Beweissicherung): ... (zB gemeinsame regelmässige Beweisprotokolle, Fotos, Beizug von Drittpersonen als Zeugen oder Sachverhalts-Feststellung durch den Gemeinde- bzw. Stadtmann etc.).
9. Die Parteien verpflichten sich, während der Erstellung des Schlichtungsvorhabens, längstens während 6 Monaten, kein Gerichts- bzw. Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.
10. Als Schlichter wird vorgesehen:
 - ein Einzelschlichter
 - ein Schlichtergremium.
11. Als Schlichter wird bezeichnet:
 - A) ...
12. Als Ersatz-Schlichter wird bestimmt:
 - B) ...